

## Beitragsordnung des Bund der Versicherten e. V.

### § 1 Grundlage

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4 Abs. 6 und 7, 5 der Satzung des Bund der Versicherten e.V. (BdV) in der Fassung vom 02.11.2020. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt und geändert.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

### § 2 Beitragspflicht und Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### § 3 Mitglieder

Der BdV bietet folgende Mitgliedschaften an:

#### (1) Ordentliche Mitglieder

- (a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Dies können auch Personen sein, die Versicherungen vermitteln (Versicherungsvermittlung) oder Versicherungsnehmer beraten oder betreuen (Bestandspflege), es sei denn sie werden hierfür direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen entlohnt, was bei Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist (§ 3 Abs. 1 S.1 der Satzung).
- (b) Die mitgliedschaftlichen Vorteile können auch der Partner oder die Partnerin in einer Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied als Co-Mitglied wahrnehmen. Gleiches gilt für Kinder des ordentlichen Mitglieds oder des Co-Mitglieds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss

der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit (§ 3 Abs.1 S.2 der Satzung (neu)). Co-Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (c) Ordentliche Mitglieder haben insbesondere das Recht, eine Beratung zu Ihren Versicherungen zu erhalten. Einzelheiten zur Mitgliederberatung legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in einer Beratungsordnung fest. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht. (§ 4 Abs.1 der Satzung).
- (d) Ordentliche Mitglieder haben des Weiteren grundsätzlich Zugang zu allen Informationsangeboten des Vereins und zu den Gruppenversicherungen.
- (e) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die weiteren Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder regelt die Satzung.

## **(2) Fördermitglieder**

- (a) Fördermitglieder können natürliche Personen sein, die keine ordentlichen Mitglieder sein können oder wollen. (§ 3 Abs.1 b) Halbsatz 1 der Satzung).
- (b) Fördermitglieder können außerdem juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden und Institutionen sein, sofern Sie die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein behält sich vor, die tatsächliche Unterstützung jederzeit zu überprüfen und Interessierte oder Mitglieder von einer Fördermitgliedschaft auszuschließen. (§ 3 Abs.1 b) Halbsatz 2 der Satzung).
- (c) Fördermitglieder erhalten das Recht auf kostenfreien Zugang zu den Informationsangeboten des Vereins. (§ 3 Abs.1 b) Satz 2 der Satzung).
- (d) Fördermitglieder erhalten keine persönliche Beratung oder Zugang zu den Gruppenversicherungen. Ebenso sind Rechtsbesorgungen ausgeschlossen.
- (e) Fördermitglieder können sich nach außen (Homepage, Flyer, Briefpapier, Borschüren über das Fördermitglied-Logo des Vereins etc.) als Fördernde des Vereins darstellen und sich über den Verein für gemeinsame politisch-gesellschaftliche Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit vernetzen. Sie können zu diesem Zweck an den verbraucherpolitischen und rechts- oder finanzwissenschaftlichen Workshops des Vereins teilnehmen und erhalten ermäßigten Eintritt zu der Wissenschaftstagung des Vereins.

## **(3) Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und das Versicherungswesen erworben haben. (§ 3 Abs.1 c) der Satzung).

## **§ 4 Beitragshöhen für die Mitgliedschaften**

### **(1) Ordentliche Mitglieder**

- (a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 78 Euro.
- (b) Ordentliche Mitglieder unter 25 Jahren zahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages (39 Euro).

### **(2) Fördermitglieder**

- (a) Natürliche Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sein können oder wollen, zahlen einen Jahresbeitrag von 24,00 Euro.
- (b) Organisationen (Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden und Institutionen und sonstige juristische Personen) zahlen einen Jahresbeitrag von 750,00 Euro.
- (c) Für Verbraucherorganisationen, Personen als Vertreter wissenschaftlicher Institutionen, sowie für Freiberufler\*innen und Einzelunternehmer\*innen mit bis zu 5 Mitarbeiter\*innen gilt ein ermäßigter Jahresbeitrag von 240,00 Euro.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Entrichtung des Beitrags für das Mitglied eine persönliche Härte darstellt. Das Vorliegen einer persönlichen Härte ist zu jedem Beitragsstichtag zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht. (§ 4 Abs.6 Satz 3 und 4 der Satzung).

## **§ 4 Zahlungsform**

- (1) Die Mitglieder entrichten die Jahresbeiträge halbjährlich im Voraus. (§ 4 Abs.6 Satz 1 der Satzung).
- (2) Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im ersten Halbjahr jeweils 1/6 pro Monat ihrer Mitgliedschaft, der Monat des Beitritts wird mitgerechnet.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels eines der BdV Verwaltungs GmbH zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats. (§ 4 Abs.6 Satz 2 der Satzung).
- (4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 8 Euro.
- (2) Für zusätzliche Leistungen neben den im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Informationen und Beratungsangeboten können im jeweiligen Einzelfall Entgelte erhoben werden. Sie werden dem Mitglied vorab mitgeteilt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft beträgt ein volles Jahr. Ein Vereinsaustritt ist danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform ist bei einer Austrittserklärung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein entscheidend.
- (3) Die weiteren Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft finden sich in § 5 der Satzung.